

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 8. Mai 2002

637. Interpellation von Werner Furrer und Mauro Tuena betreffend Wohnungsmieten, Finanzierung durch Sozialamt. Am 23. Januar 2002 reichten die Gemeinderäte Werner Furrer (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/21 ein:

Gemäss Zeitungsberichten über einen kürzlichen Mordfall im Kreis 4 wird das Haus, in dem die Schreckenstat geschah, unter anderem von drogenabhängigen Mietern und Mieterinnen bewohnt, für die das Sozialamt die Miete bezahlt.

Dies veranlasst uns, den Stadtrat um die Antwort folgender Fragen zu bitten:

1. Wieviele Wohnungen in der Stadt Zürich wurden in den Jahren 1997 bis 2001 von Mietern und Mieterinnen bewohnt, für die das Sozialamt bzw. die Stadt Zürich die Miete bezahlt hat? (Es wird um eine differenzierte Auflistung nach den einzelnen Jahren gebeten.)
2. Welcher Betrag wurde durch die Stadt Zürich pro Jahr in den Jahren 1997 bis 2001 für die Mieten ausgegeben?
3. Wieviele der Mieter, denen die Wohnung bezahlt wurde, sind ausländischer Nationalität?
4. Welche Kriterien und Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einer Person die Wohnungsmiete durch die Stadt Zürich bezahlt wird?
5. Wie lange leben die von der Stadt unterstützten Mieter durchschnittlich in einer vom Sozialamt bezahlten Wohnung?
6. Mit welchen Massnahmen, Kontrollen und dergleichen wird eine missbräuchliche Benützung der durch die Stadt Zürich finanzierten Wohnungen (Belegung durch mehr Personen als angemeldet, Beherbergung von illegalen Personen, Verwendung der Wohnung für Drogenhandel und/oder -konsum usw.) vermieden? Wie oft werden entsprechende Kontrollen durchgeführt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Gemäss § 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) sorgen die politischen Gemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden. Der Staat (Kanton) unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe. Dabei hat sich die Hilfe an folgenden Grundsätzen zu orientieren (§ 2ff. SHG):

- a) Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen. Sie berücksichtigt andere gesetzliche Leistungen sowie die Leistungen Dritter und sozialer Institutionen.
- b) Die Durchführung der Hilfe soll in Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden erfolgen. Die Selbsthilfe ist zu fördern.
- c) Die Hilfe muss rechtzeitig einsetzen. Sie wird vorbeugend geleistet, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann.
- d) Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Bezüglich Umfang der «wirtschaftlichen Hilfe» hält das Sozialhilfegesetz fest:

«Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe» (§ 14, SHG). «Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. (...)» (§ 15, SHG). «Grundlage für ihre Bemessung bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall» (§ 17 der kantonalen Verordnung zum Sozialhilfegesetz, SHV).

Bezüglich Formen der finanziellen Unterstützung wird ausserdem festgehalten:

«Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld ausgerichtet. Sie kann auf andere Weise erbracht werden, wenn es die Umstände rechtfertigen. Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Gutsprache. Über den Umfang der Gutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden» (§ 16, SHG). «Bietet ein Hilfesuchender keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld, können Zahlungen direkt an Dritte geleistet oder Gutscheine und Naturalien abgegeben werden. Eine Diskriminierung des Hilfesuchenden ist möglichst zu vermeiden» (§ 18, SHV).

Zu den Fragen 1 bis 5: «Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabepositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen» (SKOS-Richtlinie B.1). Übersteigen diese anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einkünfte, wird die Differenz als «wirtschaftliche Hilfe» bzw. Sozialhilfe ausbezahlt (Bedarfsprinzip in der Sozialhilfe). Die Mietkosten sind somit bei jedem Sozialhilfefall Bestandteil der Bedarfsrechnung. Beim ausbezahlten Unterstützungsbetrag kann jedoch nicht gesagt werden, welcher Teil davon für Mietzinszahlungen verwendet wird. Es wird keine entsprechende Unterteilung nach Verwendungszweck vorgenommen, weil es sich – wie erwähnt – um einen Differenzbetrag handelt, bei dessen Berechnung auch allfällige eigene Einkünfte der SozialhilfebezügerInnen und Unterstützungszahlungen von Dritten berücksichtigt werden. Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen 1 bis 5 lassen sich daher in dieser Form nicht beantworten.

Im Rahmen der Bedarfsrechnung gemäss SKOS-Richtlinien (B.3) werden die effektiven Mietkosten eingerechnet. «Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einem Entscheid zu berücksichtigen:

- die Grösse und die Zusammensetzung der Familie
- eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort
- das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie
- der Grad ihrer sozialen Integration»

Bei der regulären Sozialhilfe ist es praktisch nie der Fall, dass die Stadt Zürich direkt – anstelle der SozialhilfebezügerInnen – Mieterin einer Wohnung ist. Die Wohnungssuche kann zwar durch die städtischen Stellen unterstützt werden, bzw. die Stadt Zürich übernimmt (im Rahmen des Notwohnungsprogramms) ganze Mietobjekte, um sie notfallmässig an Wohnungssuchende (die nicht zwingend auch SozialhilfeempfängerInnen sein müssen) temporär weiterzuvermieten, und in seltenen Fällen bezahlt die Sozialhilfe die Mietkaution oder bürgt zumindest für diese im Rahmen einer Kostengutsprache (mit der Auflage einer entsprechenden Rückabsicherung über die private Haftpflichtversicherung der/des Verpflichteten). VertragspartnerIn und somit zur Bezahlung des Mietzinses Verpflichtete sind aber immer die SozialhilfebezügerInnen selber.

Wird allerdings die ausbezahlte Sozialhilfe nicht zweckentsprechend verwendet, kann auf der Grundlage der SHV (s. oben) eine direkte Zahlung an Dritte – insbesondere im hier interessierenden Rahmen auch an die Vermieterin einer Wohnung – geleistet werden. Das ändert aber nichts an den Vertragsverhältnissen. Die betreffenden Sozialhilfebeziehenden bleiben weiterhin MieterInnen ihrer Wohnung oder ihres Zimmers, mit allen Rechten und Pflichten. Eine solche Direktzahlung des Mietzinses erweist sich dann als sinnvoll, wenn Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe Mühe haben, ihren Alltag zu strukturieren, insbesondere bei Krankheit und Suchtproblemen. Die Sozialen Dienste vermeiden dadurch Doppelzahlungen und zusätzliche Kosten, die anfallen würden, wenn das Mietobjekt wegen Nichtbezahlung des Mietzinses gekündigt wird. Jeder Wohnungswechsel kann auf dem Hintergrund der grossen Wohnungsnot in der Stadt Zürich ein Vielfaches der normalen Aufwendungen für das Wohnen bewirken. Abgesehen von der zusätzlichen Betreuungsarbeit fallen regelmässig Umzugskosten, Lagerkosten, Pensions- und notfalls auch Hotelkosten an.

Aufgrund persönlicher Einschätzungen von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste kann gesagt werden, dass gesamtstädtisch bei etwa 10 Prozent der Sozialhilfebeziehenden – zumindest vorübergehend – Direktzahlungen der Miete stattfinden. In Kreisen mit hoher Krankheitsanfälligkeit und Suchtproblematik kann der Anteil bis auf 20 Prozent anwachsen. Es handelt sich zur grossen Mehrheit um SchweizerInnen, bei AusländerInnen handelt es sich meist um Niedergelassene mit Ausweis C. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip in der Sozialhilfe versuchen die zuständigen Sozialarbeitenden, so rasch wie möglich die Tagesstruktur der Betroffenen soweit zu stabilisieren, dass diese die Alltagsgeschäfte wieder selbstständig erledigen können.

Zu Frage 6: Wie bereits oben festgehalten wurde, wird die Stadt Zürich durch die Bezahlung von Sozialhilfebeiträgen – auch bei Direktzahlungen der Miete – nicht zur Vertragspartei des Mietverhältnisses. Für die Beachtung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen sind alleine die Mietvertragsparteien zuständig. Die Stadt Zürich hat aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit einer Person weder das Recht noch die Pflicht, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Eine Intervention durch Angestellte der Sozialhilfe, wie es sich die Interpellanten vorstellen, widerspräche verfassungsmässig garantierten Grundrechten (Schutz der Privatsphäre, Art. 13; Niederlassungsfreiheit, Art. 24; Eigentumsgarantie, Art. 26 der Bundesverfassung) und

würde das Diskriminierungsverbot des kantonalen Sozialhilferechts unterlaufen (vgl. § 18, SHV, oben). Es ist alleine Aufgabe der Polizei, bei entsprechend begründetem Verdacht auf Widerhandlung gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen – nicht nur in den Wohnungen und Häusern, die von Sozialhilfebeziehenden bewohnt werden – adäquate Kontrollen durchzuführen. Sie hat sich vor dem Hintergrund der oben erwähnten Verfassungsbestimmungen aber strikt an das Verhältnismässigkeitsprinzip zu halten. Auf keinen Fall ist es rechtlich zulässig, wie es sich die Interpellanten vorstellen – quasi vorsorglich –, regelmässige Haus- bzw. Wohnungsbesuche durchzuführen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber